Stellungnahme der Deutschen Akademie für Fernsehen (DAfF) zum Referentenentwurf des Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetzes (MedienInvestVG)

Stand: 11. Mai 2026

Vorbemerkung

Die Deutsche Akademie für Fernsehen (DAfF) begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit dem Referentenentwurf vom 5. Mai 2026 das dritte Element der seit 2024 versprochenen Reform der Filmförderung auf den Weg bringt und damit – neben dem Filmförderungsgesetz (FFG) und der steuerlichen Anreizförderung – die gesetzliche Investitionsverpflichtung für VoD-Anbieter und öffentlich-rechtliche Mediatheken verankert. Die DAfF vertritt als einziger Verband alle gestaltenden und ausführenden Gewerke des Fernsehens und Streamings in Deutschland – von Produzent*innen zu Schauspielenden, von Drehbuch zu Maske, von Fiktion zu Dokumentarfilm. Und das mit rund 700 Mitgliedern.

Der nun vorgelegte Entwurf bleibt in zentralen Punkten hinter den Erwartungen der unabhängigen Produktionsbranche und der Kreativen aller Gewerke an eine zeitgemäße Medienregulierung zurück. Besonders kritisch sehen wir, dass der Entwurf – wie auch die europäische AVMD-Richtlinie – Investitionen europaweit anrechenbar macht, ohne eine wirksame Bindung an den Produktionsstandort Deutschland vorzusehen. Damit droht ein erheblicher Teil der zusätzlichen Mittel in andere europäische Territorien abzufließen, anstatt den Medienstandort Deutschland, den fünftgrößten Streaming- und Fernsehmarkt der Welt, zu stärken… in allen Gewerken.

Zustimmung im Grundsatz

Wir begrüßen ausdrücklich:

- Die Erstreckung der Verpflichtung auf in- und ausländische VoD-Anbieter sowie auf die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.
- Die Kopplung der Unabhängigen-Subquote an einen gestuften, gesetzlich geregelten Rechterückfall zugunsten der Hersteller – ein Schutz, der allen Gewerken und damit auch den

Urheberinnen und Urhebern von Buch, Regie, Kamera, Montage, Musik und Szenenbild, etc. zugutekommt.

- Die Anerkennung, dass aus steuerfinanzierten Bundesmitteln gewährte Förderung (DFFF, GMPF, kulturelle Filmförderung, Talentfilmförderung) dem Eigenanteil des Herstellers zugerechnet wird. Hier fehlt jedoch die Aufnahme sowohl der europäischen als auch der regionalen Förderungen, inkl. Tax-Incentives in den Eigenanteil.
- Die Einbeziehung von Projektentwicklung, Drehbuch, Barrierefreiheit, Synchronisation/Untertitelung sowie Nachwuchs- und Festivalförderung in den Katalog anerkennungsfähiger Investitionen gemäß § 6. Wir regen an, diesen Katalog ausdrücklich um Maßnahmen der Gleichstellung, Diversität und Inklusion (z. B. Mentoring-Programme, Weiterbildung, faire Arbeitsbedingungen, Intimacy Coordination, Care-Strukturen am Set) zu erweitern.

Kritische Punkte

1. Standortbindung Deutschland – Europa-Anrechnung führt zu Mittelabfluss

Der Referentenentwurf setzt – im Einklang mit der europäischen AVMD-Richtlinie – bei sämtlichen Subquoten und Anrechnungsregelungen auf „europäische audiovisuelle Werke". Investitionen können damit grundsätzlich in ganz Europa ausgegeben werden, ohne dass eine verbindliche Bindung an den Produktionsstandort Deutschland besteht. Was politisch als Förderung der deutschen Branche kommuniziert wird, wird in der Praxis dazu führen, dass erhebliche Teile der zusätzlichen Investitionen in andere europäische Territorien mit günstigeren Produktionsbedingungen oder höheren nationalen Anreizsystemen abfließen. Das erklärte Ziel, den Produktionsstandort Deutschland zu stärken, ist damit verfehlt.

Forderung: Ergänzung einer verbindlichen deutschen Territorialquote innerhalb der Investitionsverpflichtung – mindestens 75 Prozent der nach dem MedienInvestVG anrechenbaren Investitionen müssen als qualifizierte deutsche Ausgaben (German Spend) in Deutschland getätigt werden, d. h. für in Deutschland ansässige Produktionsfirmen. Hilfsweise ist ein Anrechnungsfaktor von 1,5 für Werke vorzusehen, die überwiegend in Deutschland hergestellt werden bzw. deutsche Schlüsselgewerke (Regie, Buch, Kamera, Produktion) besetzen. Es gibt hier

vergleichbare EU-Recht-konforme Modelle in vielen europäischen Staaten (z.B. Spanien und Frankreich). Es geht um die Erhaltung des deutschen Medienstandortes!

2. Investitionsquote von 8 Prozent ist deutlich zu niedrig

Der Entwurf sieht eine Quote von lediglich acht Prozent des Nettoumsatzes bzw. der Programmkosten vor. Bereits 2024 hatten die unterzeichnenden Verbände – einschließlich der DAfF als Stimme der Fernsehgewerke – eine Investitionsverpflichtung von mindestens 20 Prozent nach französischem Vorbild gefordert; die FFA-Studie zur Plattformökonomie prognostizierte für eine 25-Prozent-Verpflichtung ein zusätzliches Investitionsvolumen von 261 Mio. Euro. Frankreich erreichte mit seiner SMAD-Regelung bereits 2022 Streamer-Investitionen von 345 Mio. Euro – über 20 Prozent des erfassten Investitionsvolumens. Die im Entwurf vorgesehenen 8 Prozent werden weder die strukturelle Unterfinanzierung der deutschen Produktionslandschaft beheben noch die prekären Einkommensverhältnisse in vielen Gewerken verbessern. Auch die Opt-Out-Schwelle von 12 Prozent in § 9 liegt deutlich unter dem, was die Branche zur Schaffung einer international wettbewerbsfähigen Infrastruktur benötigt.

Forderung: Anhebung der Quote auf mindestens 20 Prozent, der Opt-Out-Schwelle auf mindestens 25 Prozent.

3. Genrevielfalt sichern – Subquoten für Dokumentarfilm, Kinder- und Jugendprogramm sowie Factual

Ein gravierender Mangel des Entwurfs aus Sicht der DAfF: Während § 4 Abs. 2 und 3 für Kinofilme und Kinderfilme einen Anrechnungsfaktor von 1,5 vorsieht, fehlen vergleichbare Privilegierungen für weitere kulturell und demokratiepolitisch relevante Gattungen des Fernsehens – insbesondere für den Dokumentarfilm, aber auch für hochwertiges Kinder- und Jugendprogramm, für Factual Entertainment sowie für fiktionale Formate mit ausgewiesenem Gender- und Diversitätsprofil. Ohne eine ausdrückliche Privilegierung droht, dass die Mittel aus der Investitionsverpflichtung nahezu ausschließlich in hochbudgetierte fiktionale Serien internationaler Streamer fließen, während die Breite des deutschen Fernsehens – von der Kindersendung über die Doku-Serie bis zum Autorenfilm – weiter marginalisiert wird. Das widerspricht dem Anspruch einer kulturell vielfältigen, geschlechtergerechten und diversen Medienlandschaft.

Forderung: Einführung einer Subquote für Dokumentarfilm, Kinder- und Jugendprogramm von mindestens 15 Prozent der Hauptquote; hilfsweise Anerkennung dieser Gattungen mit dem Faktor 1,5 analog § 4 Abs. 2 und 3. Zusätzlich regen wir einen Diversitäts- und Gleichstellungsbonus (Faktor 1,25) für Produktionen an, die in Schlüsselgewerken (Regie, Buch, Kamera, Produktion) mit Frauen und/oder unterrepräsentierten Gruppen besetzt sind bzw. belastbare Diversity-Standards (z. B. FFA-Gender- und Diversitätskriterien, BFI Diversity-Standards) erfüllen. In § 2 Abs. 10 („Werke mit deutscher kultureller Prägung") ist sicherzustellen, dass dokumentarische Formate sowie Kinder- und Jugendprogramme der öffentlich-rechtlichen Mediatheken auch ohne DFFF/GMPF voll anerkennungsfähig bleiben.

4. Ausschluss von „Eigenproduktionen" – Hintertür für Streamer und ARD/ZDF

Nach § 3 Abs. 4 werden Eigenproduktionen der Mediendienstanbieter von der Bemessungsgrundlage ausgenommen und sind gemäß § 7 auch nicht anerkennungsfähig. Während die Nicht-Anerkennung konzerninterner Produktionen richtig ist, schafft die Herausnahme aus der Bemessungsgrundlage einen problematischen Anreiz: Streamer und öffentlich-rechtliche Anstalten können durch Ausweitung ihrer Eigen- bzw. konzerninternen Produktionskapazitäten die Bemessungsgrundlage aktiv verkleinern und damit die Investitionsverpflichtung gegenüber unabhängigen Produzentinnen und Produzenten – und in der Folge gegenüber allen weiteren Gewerken – unterlaufen. Dies konterkariert das erklärte Ziel des Gesetzgebers, „der fortschreitenden Tendenz zu starken vertikal integrierten Unternehmensstrukturen" entgegenzuwirken.

Forderung: Eigenproduktionen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Eine engere Definition von Eigenproduktion ist geboten.

5. Unabhängigkeits-Definition zu weit – 25-Prozent-Schwelle gefährdet Pluralität

§ 2 Nr. 5 definiert einen Hersteller erst dann als abhängig, wenn der Mediendienstanbieter mindestens 25 Prozent des Grundkapitals hält. Diese Schwelle ist deutlich zu hoch. Bereits Minderheitsbeteiligungen ab 10 Prozent, Output-Deals und strategische Kooperationen schaffen

faktische Abhängigkeiten, die die wirtschaftliche und kreative Unabhängigkeit der Hersteller und damit die Gestaltungsspielräume aller beteiligten Gewerke erheblich einschränken.

Forderung: Absenkung der Kontrollschwelle auf 15 Prozent sowie eine klarere Fassung der „vergleichbaren Einflussnahme" mit Blick auf Output-Verpflichtungen und exklusive First-Look-Deals.

6. Rechterückfall: Fristen zu lang, Schwellen zu hoch

§ 8 koppelt die Länge der Rechteeinräumung an den Eigenanteil des Herstellers. Die enge Auslegung „wesentlicher Rechte" benachteiligt strukturell Gewerke und Gattungen, deren Wertschöpfung nicht allein im Drehbuch fiktiver Stoffe liegt – etwa Dokumentarfilm, Factual und Kinder-/Jugendformate, aber auch Formate, deren kreative Handschrift maßgeblich in Regie, Montage, Kamera, Szenenbild, Musik oder Recherche entsteht. Dokumentarische und hybride Formate werden zudem oft mit sehr geringen Eigenanteilen finanziert. Sieben Jahre Rechteeinräumung bei 9–30 Prozent Eigenanteil sind aus Produzent*innen- und Urheber*innen-Sicht zu lang. Des Weiteren fehlt eine Regelung, wenn Rechte in der Projektentwicklung vorverkauft werden.

Forderung: Klarstellung, was sind wesentliche Rechte? Auch Recherche, Protagonist*innen-Zugang, Archivrechte, redaktionelle Konzepte, Regie-, Montage-, Kamera- und Szenenbildleistungen sowie Musikkompositionen sollten als „wesentliche Rechte" gelten. Die Rückfallfristen sind insgesamt zu verkürzen (maximal 5 Jahre bei 9–30 Prozent Eigenanteil).

7. Opt-Out-Klausel birgt Risiko für weitere Film-Gewerke

§ 9 erlaubt Branchenvereinbarungen mit Abweichungen von den gesetzlichen Subquoten, wenn sich der Anbieter zu 12 Prozent verpflichtet. Die DAfF sieht die Gefahr, dass die im Entwurf als repräsentativ benannten Verbände (Produktionsallianz, PROG) primär die produzierende Seite abbilden und die Perspektive der kreativen und ausführenden Gewerke – insbesondere der Frauen und diverser Talente in Regie, Buch, Kamera, Montage, Ton, Szenen-/Kostümbild, Maske und Schauspiel – nicht hinreichend repräsentieren. Die DAfF ist als berufsständische Akademie aller Fernsehgewerke zwingend als repräsentativer Verband in § 9 aufzunehmen.

Forderung: Ausdrückliche Nennung der DAfF als repräsentativer Verband; verbindliche Beteiligungspflicht bei allen Branchenvereinbarungen, die gewerke- oder

genrespezifische Regelungen betreffen; Genehmigungsvorbehalt der BKM erst nach Anhörung aller relevanten Gewerke sowie der Gleichstellungs- und Diversitätsvertretungen der Branche.

8. Zwei-Jahres-Investitionsperiode schafft Planungsunsicherheit

Die in § 16 geregelte zweijährige Investitionsfrist mit Nachweis bis 31. März des Folgejahres ermöglicht eine erhebliche Glättung und Verschiebung von Investitionen und untergräbt damit die Planungssicherheit von Produzent*innen und aller freiberuflich beschäftigten Gewerke. Eine jährliche Betrachtung mit begrenzter Übertragsmöglichkeit (max. 20 Prozent) ist vorzugswürdig.

9. Sanktionsmechanismus zu schwach

Die Ausgleichsabgabe nach § 16 Abs. 2 steht im Ermessen der FFA und orientiert sich am „wirtschaftlichen Vorteil" der Nichterfüllung. Dies ist kein ausreichend abschreckender Mechanismus. Die DAfF fordert eine finanzielle Komponente (Ausgleichsabgabe in Höhe von 120 Prozent des Fehlbetrags) sowie eine gebundene Entscheidung statt Ermessen.

10. Fehlende Transparenz, Datenerhebung und Diversitäts-Monitoring

Die FFA muss als zentrales Datencenter die Investitionen, EU-Quote und Sprachquote der Streamer transparent dokumentieren. Der Entwurf sieht zwar eine vertrauliche Meldung vor, verzichtet aber auf eine aggregierte Marktveröffentlichung.

Forderung: die Veröffentlichung jährlicher aggregierter Berichte nach Genre, Budgetklasse und Herstellerstruktur, Besetzung von Schlüsselgewerken, Finanzierungsvolumen, etc. nach dem Vorbild der FFA-Gender-Reports und des CNC in Frankreich.

Fazit

Der Referentenentwurf ist ein wichtiger Schritt, bleibt aber in der Höhe der Quote, in der Abbildung der Gewerkevielfalt und beim Schutz vor vertikaler Integration weit hinter dem Notwendigen zurück. Ohne substanzielle Nachbesserungen – insbesondere eine auf mindestens 20 Prozent angehobene Quote mit **wirksamer** Standortbindung an Deutschland, Subquoten bzw. 1,5-Faktoren für Dokumentarfilm und Kinder-/Jugendprogramm, einen Diversitäts- und Gleichstellungsbonus, die Einbeziehung von Eigenproduktionen in die Bemessungsgrundlage droht das Gesetz sein selbstgestecktes Ziel, „die Vielfalt und Leistungsfähigkeit des Marktes ebenso zu erhalten wie die kulturelle und sprachliche Vielfalt", gerade dort zu verfehlen, wo es auf die ganze Breite des Fernsehens und auf die Menschen ankommt, die es gestalten. Es geht darum, den Produktionsstandort Deutschland wieder europaweit wettbewerbsfähig zu machen. Die DAfF ist hierbei die einzige Vereinigung in Deutschland, die alle Filmschaffende vertritt.

Die Deutsche Akademie für Fernsehen (DAfF) steht für die weitere Konsultation im Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung und wird ihre Position mit Blick auf die Interessen aller Fernsehgewerke im Rahmen der Verbändeanhörung konkretisieren.

Kontakt
info@daff.tv